

Sonderförderung Öffentlichkeitsarbeit

Richtlinien zur Vergabe

Stand 5.11.2025

Die Stadt Gelsenkirchen unterstützt 2025 einmalig mit einer Sonderförderung Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Freien Szene Gelsens. Im Fördertopf stehen 15.000 Euro zur Verfügung. Ziel der Förderung ist, die Sichtbarkeit kultureller Projekte zu erhöhen, den Zugang zu Kultur für eine breite Öffentlichkeit zu verbessern sowie die kulturelle Vielfalt in der Stadt zu stärken und sichtbar zu machen. Es gelten die folgenden Richtlinien zur Förderung.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Außenwerbung, die im Zusammenhang mit einem kulturellen Projekt oder einer kulturellen Veranstaltung in Gelsenkirchen stehen.

Ausgaben, die gefördert werden sind insbesondere

- Druckkosten für Flyer, Plakate und Postkarten
- Anzeigenschaltung in Print und Web

Nicht gefördert werden Projekte, die kommerzielle Ziele verfolgen sowie Maßnahmen, die durch andere öffentliche Förderungen vollfinanziert sind. Die Maßnahme darf nicht innerhalb einer bereits bestehenden / beantragten Kooperation mit dem Referat Kultur der Stadt Gelsenkirchen inbegriffen sein. Es kann sich jedoch um einen Teilbereich eines geförderten / beantragten Projektes handeln, der bisher nicht finanziert ist. Auch Projekte, bei denen keine Kooperation mit dem Referat Kultur besteht, können sich um Mittel aus der Sonderförderung Öffentlichkeitsarbeit bewerben.

2. Rechtsgrundlage

Die Vergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Referat Kultur der Stadt Gelsenkirchen und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. Förderart und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt über zwei Pauschalbeträge, die je nach Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden können.

Pauschale 1: 500 Euro

Pauschale 2: 1000 Euro

Im Rahmen der Bewerbung muss angegeben und begründet werden, für welche Pauschale die Bewerbung erfolgt. Eine Kombination beider Pauschalen oder eine Förderung über 1.000 Euro hinaus ist nicht möglich.

4. Antragsberechtigte

Bewerben können sich Einrichtungen, Initiativen, Vereine und Einzelpersonen der Freien Szene, die ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Schaffensmittelpunkt in Gelsenkirchen haben oder regelmäßig künstlerisch in Gelsenkirchen tätig sind und deren Schwerpunkt deutlich auf

kulturellen Projekten liegt. Die Maßnahme, für die die Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird, muss in Gelsenkirchen stattfinden.

5. Antragstellung

Anträge können vom 07.04.2025 bis 25.11.2025 laufend gestellt werden, solange Mittel verfügbar sind. Anträge müssen im Vorfeld der geplanten Maßnahme gestellt werden.

Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach Einreichung eines Förderantrags. Der Förderantrag besteht aus dem unterschriebenen Antragsformular. Das Formular wird durch das Referat Kultur zur Verfügung gestellt. In dem Formular muss die Pauschalhöhe gewählt und erläutert werden.

Im Falle einer Förderung, müssen die Mittel bis 31.12.2025 verausgabt werden. Die Maßnahme (z.B. Druck von Printprodukten, Anzeigenschaltung) darf erst nach der Bewilligung durchgeführt werden.

7. Form der Zuwendung

Die Förderung wird als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Pauschale gewährt.

8. Nachweis und Verwendung der Mittel

Zum Nachweis müssen Belegexemplare eingereicht werden sowie ein Kurzbericht (max. 2 Seiten) über die Verwendung der Mittel und die Umsetzung der im Antrag genannten Maßnahmen. Die Frist zur Einreichung der Nachweise wird in der Fördervereinbarung getroffen.

Werden die Mittel nicht zweckgemäß verwendet oder der Nachweis nicht erbracht, kann die Stadt Gelsenkirchen die Fördermittel ganz oder teilweise zurückfordern.

9. Hinweis auf die Förderung

Auf allen im Rahmen der Förderung erstellten Produkten und Maßnahmen muss auf die Förderung durch die Stadt Gelsenkirchen, Referat Kultur, mit dem Logo der Stadt und dem Hinweis „Gefördert durch das Referat Kultur der Stadt Gelsenkirchen“ hingewiesen werden. Das Logo der Stadt Gelsenkirchen kann beim Referat Kultur angefragt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 07.11.2025 in Kraft, ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 09.09.2025 und sind gültig bis zum Ende der Durchführung des Sonderförderprogramms am 31.12.2025. Die Stadt Gelsenkirchen behält sich vor, Änderungen vorzunehmen, sofern dies zur Verbesserung des Verfahrens oder aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.